

Bebauungsplan AU, 1. Änderung, Stadtteil Sulz

Satzung

Aufgrund § 10 Bundesbaugesetz (BBauG) und § 73 Landesbauordnung Baden-Württemberg (LBO) i.V.m. § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Lahr in der öffentlichen Sitzung am 03.03.1986 den Bauungsplan AU, 1. Änderung, Stadtteil Sulz, als Satzung beschlossen.

§ 1

Geltungsbereich der Planänderung

Der räumliche Geltungsbereich der Planänderung ergibt sich aus der entsprechenden Festsetzung im Plan nach § 4 Ziffer 1.

§ 2

Gegenstand der Planänderung

Gegenstand der Planänderung ist der Bauungsplan AU, Stadtteil Sulz, rechtsverbindlich geworden am 05.05.1978.

§ 3

Inhalt der Planänderung

Die Festsetzungen des Bauungsplanes nach § 2 werden für den Geltungsbereich der Planänderung aufgehoben; an ihre Stelle treten die Festsetzungen des geänderten Planes nach § 4 Ziffer 1.

§ 4

Bestandteile des Bauungsplanes für den Bereich der Planänderung

Der Bauungsplan für den Geltungsbereich der Planänderung besteht aus folgenden Teilen:

1. Plandarstellung 1 : 1000 vom 03.03.1986
2. Bauungsvorschriften von 03.03.1986

Beigefügt ist die Begründung vom 03.03.1986

§ 5

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 74 LBO handelt, wer den aufgrund von § 73 LBO ergangenen Bestandteilen dieser Satzung zuwiderhandelt.

§ 6

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt mit der Bekanntmachung der Genehmigung in Kraft.
- (2) Früheres Ortsrecht, das den Festsetzungen des Bauungsplanes gemäß § 4 widerspricht, wird gleichzeitig aufgehoben.

Lahr / Schwarzwald, den 03.03.1986



DER OBERBÜRGERMEISTER

Dietsch
(Dietsch)

Dietsch 20/9

Der Bebauungsplan wurde am
14.06.86 rechtsverbindlich

Stadtplanungsamt
Lahr/Schwarzwald, den 16.06.86



(Schreiber)
Stadtoberbaurat

Genehmigt

Regierungspräsidium Freiburg

Freiburg i.Br., den 16. MAI 1986



R. Kraif